



## Der Katzenkönig<sup>1</sup>

Traum, Kunstwerk oder Realität?! Wolfgang Pescatore ist nach durchwachten Nächten im Künstlerrausch ohne Orientierung, ob diese eine Geschichte wirklich passiert ist, die er seit Tagen als Grundlage für sein künstlerisches Schaffen nutzt. Die Erzählung ist einfach zu fantastisch, um ausgedacht zu sein. Ein Bild für die Götter, ein expressionistisches Meisterwerk, ein Drama à la Hitchcock:

Ansgar Aragorn (A) lebte mit der Brunhild von Berlichingen (B) und Chregor Clegane (C) in einem von „Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben“ geprägten „neurotischen Beziehungsgeflecht“ zusammen. B gelang es, dem leicht beeinflussbaren A die Existenz des „Katzenkönigs“ vorzuspiegeln, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpere und die Welt bedrohe. Der in seiner Kritikfähigkeit eingeschränkte A lebte in einer unerfüllten Liebe zu B. Er fühlte sich schließlich auserkoren, zusammen mit B den Kampf gegen den „Katzenkönig“ aufzunehmen. Als B von der Heirat ihres früheren Freundes (Herrn Zacharias) erfuhr, beschloss sie, die Frau Xanthippe (X) ihres früheren Freundes aus Hass und Eifersucht umzubringen. Zur Ausführung der Tat wollte sie sich des A bedienen und sich dabei seinen Aberglauben zu Nutzen machen. Mit aktiver Unterstützung des C, der, wie B wusste, seinen Nebenbuhler A loswerden wollte, spiegelte B dem A vor, dass der „Katzenkönig“ wegen der vielen von ihm begangenen Fehler ein Menschenopfer in der Gestalt der Frau X verlange. Falls A die Tat nicht binnen einer kurzen Frist begehe, müsse er sie verlassen, und die Menschheit oder Millionen von Menschen würden vom „Katzenkönig“ vernichtet werden. A erkannte, dass die Tötung der Frau X Mord sei. Er suchte auch unter Berufung auf das fünfte Gebot nach einem Ausweg. B und C wiesen stets darauf hin, dass das Tötungsverbot für sie nicht gelte, da es sich um einen göttlichen Auftrag handle und es gelte, die Menschheit zu retten. Den A plagten Gewissensbisse. Er wog jedoch die Gefahr für Millionen von Menschen gegen das Leben der Frau X ab und entschloss sich am Ende zur Tat. Dabei suchte er am späten Abend Frau X in ihrem Blumenladen unter dem Vorwand auf, Rosen kaufen zu wollen. Er stach der X sodann hinterrücks mit einem Fahrtenmesser in den Hals, das Gesicht und den Körper, um sie zu töten. X überlebt schwer verletzt.

**Strafbarkeit von A, B und C? Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

---

<sup>1</sup> 4. Übungsfall aus der Fortgeschrittenenübung WS 2016/17; in Anlehnung an das Urteil des BGH vom 15.9.1988, 4 StR 352/88, BGHSt 35, 347 ff.



## Gliederung

### 1. Teil: Strafbarkeit des A

#### A. Versuchter Mord gem. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 12 I StGB

- I. Tatbestand
  1. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)
    - a) Tod eines anderen Menschen
    - b) Heimtückisch
      - aa) Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit
      - bb) Restriktive Auslegung der Mordmerkmale
        - (1) Handeln in feindlicher Willensrichtung
        - (2) Verwerflicher Vertrauensbruch
        - (3) Negative Typenkorrektur
        - (4) Stellungnahme
  2. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)
- II. Rechtswidrigkeit
  1. Notwehr gem. § 32
  2. Notstand gem. § 34
  3. Irrtümliche Annahme der Voraussetzungen des § 34
    - a) Notstandslage
    - b) Notstandshandlung
- III. Schuld
  1. Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20
  2. Notstand i.S.d. § 35 II
  3. Übergesetzlicher Notstand i.S.d. § 35 II analog
  4. Unvermeidbarer Verbotsirrtum gem. § 17
    - a) Verbotsirrtum
    - b) Unvermeidbarkeit des Irrtums gem. § 17 S. 1
- IV. Ergebnis

#### B. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5

### 2. Teil: Strafbarkeit von B und C

#### A. Versuchter Mordes in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 212 I, 25 II, 25 I Var. 2, 22, 23 I, 12 I

- I. Tatbestand
  1. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)
    - a) Tod eines anderen Menschen
    - b) Heimtücke
    - c) Sonstige niedrige Beweggründe
    - d) Täterschaft
      - aa) Mittäterschaft
      - bb) Mittelbare Täterschaft
        - (1) Tatherrschaftslehre
        - (2) Animustheorie



(3) Stellungnahme

2. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

**B. Gefährliche Körperverletzung in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft  
gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 25 II, 25 I Var. 2**



## 1. Teil: Strafbarkeit des A

### A. Versuchter Mord gem. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 12 I StGB<sup>2</sup>

A könnte sich eines versuchten Mordes gem. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 12 I schuldig gemacht haben, indem er auf die X hinterrücks mit einem Messer in den Hals, das Gesicht und den Körper einstach.

A hat die X nicht tödlich verletzt, so dass eine Vollendungsstrafbarkeit ausscheidet. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 211, 212 I, 23 I, 12 I.

### I. Tatbestand

#### 1. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)

Zunächst muss A mit Tatentschluss gehandelt haben, d.h. A muss sich sämtliche objektive Tatumstände des Totschlags vorgestellt haben und sämtliche subjektive Merkmale aufweisen.

#### a) Tod eines anderen Menschen

A kam es gerade darauf an, die X mit dem Stich zu töten. Daher handelte er vorsätzlich, in Form des dolus directus 1. Grades hinsichtlich der Tötung eines anderen Menschen. Insoweit liegt also ein Tatentschluss vor.

<sup>2</sup> §§ im Folgenden ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> BGHSt 2, 251; 3, 183 (330); 6, 120; 9, 385; 11, 139; 18, 37; 19, 321; 32, 382 (388); 39, 353, 368; 50, 16 (28).

### b) Heimtückisch

Weiterhin könnte A Tatentschluss bezüglich einer heimtückischen Tötung gehabt haben.

#### aa) Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit

Heimtückisch handelt, wer die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausnutzt.<sup>3</sup>

Dabei ist das Opfer arglos, wenn es sich bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, der für den Täter den Eintritt in das Versuchsstadium bedeutet, keines Angriffs gegen sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht.<sup>4</sup> Als A das Blumengeschäft der X betrat, gab er vor, Rosen kaufen zu wollen. Dabei ahnte die X nichts von dem beabsichtigten Angriff des A. Demnach war X zu Beginn der Tatausführung des A arglos.

Wehrlos ist, wer infolge der Arglosigkeit in seiner Abwehrbereitschaft oder Abwehrfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt ist.<sup>5</sup> Aufgrund des hinterrücks ausgeführten Angriffs des A ist die X von A überrascht worden, so dass sie keine Möglichkeit besaß, sich gegen den Angriff zur Wehr zu setzen und ihr mithin jede Abwehrbereitschaft fehlte. Folglich war die X auch wehrlos.

Darüber hinaus war sich A auch bewusst, dass die Arg- und Wehrlosigkeit der X die Tötung erleichtern würde. Er nutzte diese Situation auch bewusst zur Tötung der X aus.

<sup>4</sup> Rengier, Strafrecht BT II, § 4 Rn. 51.

<sup>5</sup> Bock, Strafrecht BT I, S. 32.



## bb) Restriktive Auslegung der Mordmerkmale

Einigkeit besteht allerdings darüber, dass die Mordmerkmale, insbesondere das Merkmal der Heimtücke, restriktiv auszulegen sind, um die gem. § 211 zwingend zu verhängende lebenslange Freiheitsstrafe mit dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fließenden Schuldprinzip vereinbaren zu können.<sup>6</sup> Wie diese restriktive Auslegung im Einzelnen zu erfolgen hat, ist jedoch umstritten. Auch das BVerfG<sup>7</sup> hat in seiner Grundsatzentscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe diese Frage offengelassen.

## (1) Handeln in feindlicher Willensrichtung

Nach ständiger Rechtsprechung<sup>8</sup> wird die Heimtücke nur dann bejaht, wenn der Täter in feindlicher Willensrichtung gehandelt hat. Diese liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Täter aus achtenswerten Motiven nur zum Besten des Opfers gehandelt hat. A wollte die X im vorliegenden Fall zwar töten, um Millionen von Menschen zu retten. Gleichwohl handelte er danach vermeintlich zum Wohle der Millionen von Menschen, jedoch nicht zum Besten seines Opfers, der X. Er handelt danach in feindlicher Willensrichtung und damit nach Ansicht der Rechtsprechung auch heimtückisch.

<sup>6</sup> Fischer, § 211 Rn. 46; Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, § 211 Rn. 9.

<sup>7</sup> BVerfGE 45, 187 ff.

<sup>8</sup> BGHSt 9, 385 (390); BGH StV 1989, 390.

<sup>9</sup> Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, § 211 Rn. 26 f.; Otto, Strafrecht – Die einzelnen Delikte, § 4 Rn. 25 ff.; Jakobs, JZ 1984, 996 (997).

## (2) Verwerflicher Vertrauensbruch

Die überwiegende Ansicht im Schrifttum verlangt hingegen als einschränkendes Merkmal einen verwerflichen Vertrauensbruch.<sup>9</sup> Welche Anforderungen dabei im Einzelnen an die Vertrauensbeziehung zu stellen sind, ist umstritten. Einig ist man sich allerdings darüber, dass nicht schon jeder Überfall auf einen Ahnungslosen einen Totschlag zum Mord qualifiziert. Als A die X zu erstechen versuchte, hat er nur die Arg- und Wehrlosigkeit der X in Form eines Überfalls ausgenutzt, nicht jedoch eine besondere Vertrauensbeziehung. Ein verwerflicher Vertrauensbruch liegt damit nicht vor, so dass Heimtücke dieser Ansicht zufolge ausscheidet.

## (3) Negative Typenkorrektur

Eine andere Auffassung in der Literatur, die sog. negative Typenkorrektur, verneint die Voraussetzungen des § 211 trotz Vorliegen eines Mordmerkmals dann, wenn eine Tötungshandlung aufgrund umfassender Gesamtwürdigung aller Tatumstände und der Täterpersönlichkeit als nicht besonders verwerflich erscheint.<sup>10</sup> Danach indiziert das Vorliegen eines Mordmerkmals im Regelfall die Erfüllung des Mordtatbestandes. Dem Richter ist aber dennoch durch eine „negative Typenkorrektur“ die Möglichkeit eröffnet, trotz Vorliegen eines Mordmerkmals, den § 211 ausnahmsweise abzulehnen. Würde man bei der Gesamtwürdigung von Tatumständen und Täterpersönlichkeit auch die Motivation des Täters berücksichtigen, dann müsste man bedenken, dass A

<sup>10</sup> Saliger, ZStW 109, 303 (332) insbesondere zur negativen Typenkorrektur bei der Verdeckungsabsicht. Diese Vorgehensweise ist abzugrenzen von der „positiven“ Typenkorrektur, die die besondere Verwerflichkeit zu einer ungeschriebenen weiteren positiven Mordvoraussetzung macht.



bei der Tatbegehung eigenen Gewissensbissen unterlag, eine labile Persönlichkeit aufwies und sich zu der Tat nur deswegen motivieren ließ, weil er dachte, dadurch das Leben einer Vielzahl anderer Menschen retten zu können. In diesem Fall wäre die Heimtücke zu verneinen. Wenn man hingegen die Motivation des Täters bei der Gesamtwürdigung außer Acht ließe und lediglich auf die normative Zuständigkeit des Konflikts abstelle, insbesondere auf die Opferverantwortung des Konflikts, dann ergäbe sich, dass A brutal hinterrücks auf die vollkommen ahnungslose X einstach, die in keinerlei Beziehung zu Tat und Täter stand und somit keine Mitverantwortung für die durch die Tat entstandene Konfliktsituation trug. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Tat als heimtückisch anzusehen.

#### (4) Stellungnahme

Gegen die Ansicht, die einen verwerflichen Vertrauensbruch fordert, spricht, dass sich unter Zugrundelegung eines vieldeutigen Vertrauensbegriffs § 211 nicht sicher von § 212 abgrenzen lässt. Im Übrigen vermag diese Ansicht auch nicht überzeugend darzulegen, aus welchem Grund der Täter, der zu seinem Opfer in keiner persönlichen Beziehung und damit in keinem Vertrauensverhältnis steht, dem Mordvorwurf damit grundsätzlich entgehen kann.<sup>11</sup> Zwischen dem Vertrauensbruch und dem gesteigerten Unwert der Tötung muss also keine zwingende Korrelation bestehen. Ferner würde von dieser Ansicht der sog. Meuchelmord, d.h. die heimlich und hinterhältig verübte Tötung, nicht erfasst werden, obwohl diese als besonders verwerflich anzusehen ist.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> BeckOK-StGB/*Eschelbach*, § 211 Rn. 37.

<sup>12</sup> NK-StGB/*Saliger*, § 211 Rn. 49.

Gegen die sog. „negative Typenkorrektur“ ist insbesondere vom BGH eingewendet worden, dass die hierfür erforderliche Gesamtwürdigung keine festen Maßstäbe für die Voraussetzungen des § 211 zu liefern vermag, wie insbesondere der vorliegende Fall zeigt. „Das Kriterium der ‘besonderen Verwerflichkeit’ ist von generalklauselartiger Weite und stellt infolgedessen Berechenbarkeit und Gleichmäßigkeit der die *Tatbestandsfrage* betreffenden Rechtsanwendung in einem zentralen Bereich des Strafrechts in Frage.“<sup>13</sup>

Aus diesem Grund sind die restriktiven Auslegungsmethoden, die hier die Heimtücke verneinen, abzulehnen. A hatte danach Tatentschluss, die X heimtückisch zu töten.

## 2. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

Durch die Stiche in den Hals, das Gesicht und den Körper hat A aus seiner Sicht alles Erforderliche getan, um den Tatbestand zu verwirklichen. Somit hat er gem. § 22 unmittelbar zur Tat angesetzt.

## II. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist jedoch, ob A rechtswidrig gehandelt hat.

### 1. Notwehr gem. § 32

Eine Rechtfertigung aus Notwehr gem. § 32 kommt aufgrund einer fehlenden Notwehrlage nicht in Betracht. Ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff ist weder unter Zugrundelegung einer ex-post Betrachtung noch aus der ex-ante

<sup>13</sup> BGHSt 30, 105 (115).



Sicht eines sorgfältigen und vernünftigen Beobachters aus dem Verkehrskreis des A gegeben.

## 2. Notstand gem. § 34

Eine Rechtfertigung aus Notstand gem. § 34 scheidet ebenfalls aus. Legt man mit der ganz überwiegenden Ansicht bei § 34 eine ex-ante Beurteilung eines sorgfältigen und vernünftigen Beobachters zugrunde<sup>14</sup>, dann stellt man fest, dass dieser erkannt hätte, dass eine Bedrohung der Menschheit durch den „Katzenkönig“ nicht zu befürchten ist, so dass keine gegenwärtige Gefahr und damit keine Notstandslage vorliegt.

## 3. Irrtümliche Annahme der Voraussetzungen des § 34

Fraglich ist allerdings, ob ein sog. Erlaubnistatumstandsirrtrum gegeben ist. Dies setzt voraus, dass A sich irrtümlich Umstände vorgestellt hat, die, wenn sie tatsächlich vorlägen, einen rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund gewährten. A könnte irrtümlich die tatsächlichen Voraussetzungen eines Notstands gem. § 34 angenommen haben.

### a) Notstandslage

Voraussetzung hierfür ist, dass A sich die Voraussetzungen einer gegenwärtigen Gefahr i.S.d. § 34 irrtümlich vorgestellt hat. Der BGH ist in seiner Entscheidung – ohne diese Problematik näher zu erörtern – davon ausgegangen, dass der A sich irrtümlich das Vorliegen einer Gefahr i.S.d. § 34

vorstellte. „*Allerdings glaubte der Angeklagte an eine solche Gefahr [i.S.d. § 34].*“<sup>15</sup>

Diese Annahme erscheint jedoch zweifelhaft. Denn es ist äußerst fragwürdig, ob A sich tatsächlich eine Gefahr im Rechtssinne des § 34 vorstellte. Dem liegen folgende Überlegungen zum Versuch und Irrtum zugrunde: A hat sich zwar eine Gefahr für Millionen von Menschen vorgestellt. Allerdings ist er davon ausgegangen, dass diese Gefahr vom imaginären, nach naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht existierenden „Katzenkönig“ ausgeht. Es handelt sich insoweit um einen abergläubischen Irrtum zugunsten des Täters.

In der Irrtumslehre unterscheidet man zwischen dem strafbaren untauglichen Versuch und dem straflosen sog. abergläubischen Versuch. Dabei ist ein untauglicher Versuch ein Versuch, der unter keinen Umständen zur Vollendung führen kann, etwa weil das Tatmittel oder das Tatobjekt ungeeignet sind.<sup>16</sup> Ein abergläubischer oder irrealer Versuch liegt dagegen vor, wenn dem Täter jegliche Vorstellungen über naturgesetzliche Zusammenhänge fehlen.<sup>17</sup> Der Täter verlässt sich insoweit ausschließlich auf die Wirksamkeit von – nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis jedenfalls nicht nachweisbaren – magischen Kräften, etwa indem er denkt, er könne sein Opfer durch eine Teufelsanbetung töten. Der abergläubische Versuch ist im Gegensatz zum untauglichen Versuch straflos, da dem Täter bereits der erforderliche Tatentschluss fehlt. Denn er stellt sich keine Umstände vor, die für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges kausal werden können.

<sup>14</sup> Vgl. nur *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 16 Rn. 15 ff.

<sup>15</sup> BGHSt 35, 347 (350).

<sup>16</sup> *Rengier*, Strafrecht AT, § 35 Rn. 1 f.

<sup>17</sup> Vgl. *Bock*, Strafrecht AT, S. 556 Rn. 28.



Hätte A die X dadurch töten wollen, dass er den „Katzenkönig“ anbetete und die X dadurch sterben sollte, so läge nur ein abergläubischer Versuch und mithin ein strafloses Wahndelikt vor. Wenn aber ein abergläubischer Irrtum zuungunsten des Täters keine strafbegründende Wirkung entfaltet, dann erscheint es – nach dem sog. Umkehrprinzip – zweifelhaft, dass ein abergläubischer Irrtum zugunsten des Täters strafentlastend wirkt.<sup>18</sup>

Ebenso wenig wie ein Wahndelikt einen Tatentschluss zu begründen vermag, kann es für einen Irrtum über tatsächliche Umstände ausreichen, dass sich der Täter eine sog. Wahngefahr<sup>19</sup> vorstellt. Die Voraussetzungen des Erlaubnistatumstandsirrtums sind vielmehr nur dann gegeben, wenn sich der Täter Umstände vorstellt, die eine tatsächliche Gefahr i.S.d. § 34 begründen. Darunter fallen jedoch nur solche Kausalprozesse, die auf naturwissenschaftlichen Zusammenhängen basieren, nicht jedoch Gefahren, die ihre Ursache ausschließlich in abergläubischen Wirkungszusammenhängen haben. Hier stellte sich A jedoch keine Gefahr vor, die auf naturwissenschaftlichen Kausalgesetzen beruhte. Vielmehr hat er sich eine abergläubische (Wahn-)Gefahr vorgestellt, indem er annahm, der „Katzenkönig“ würde Millionen von Menschen vernichten. Folglich hat sich A keine Umstände vorgestellt, die eine tatsächliche Gefahr und damit eine Notstandslage i.S.d. § 34 begründen.

## b) Notstandshandlung

Wenn man – wie der BGH und einige Vertreter in der Literatur<sup>20</sup> – der hier vertretenen Ansicht nicht folgen möchte, und annimmt, dass A sich Umstände

vorstellte, die eine gegenwärtige Gefahr i.S.d. § 34 begründen, ist weiter zu prüfen, ob A sich Umstände vorstellte, nach denen eine zulässige Notstandshandlung vorläge.

Hinweis 1: Dies wäre in einer Klausur – im Rahmen des ETI – nur zu prüfen, wenn man zuvor angenommen hätte, dass A sich Umstände vorstellte, die eine Gefahr begründen. Ein sog. Hilfgutachten ist im Strafrecht eher unüblich.

Zwar stellte sich A eine erforderliche Notstandshandlung zur Abwehr der vermeintlichen Gefahr vor.

Darüber hinaus muss er sich aber auch Umstände vorgestellt haben, die ein wesentliches Überwiegen des vorgestellten geschützten Interesses – das Leben von Millionen von Menschen – gegenüber dem beeinträchtigten Interesse – das Leben der X – begründen. Das Leben ist dabei einer qualitativen und quantitativen Abwägung entzogen.<sup>21</sup> Dies liegt zum einen daran, dass die ratio des rechtfertigenden Notstandes nicht auf dem Prinzip des maximalen Gesamtnutzens beruht, sondern auf der Solidaritätspflicht und diese nicht zum Verzicht des eigenen Lebens führen kann. Darüber hinaus ergibt sich die Unzulässigkeit der Abwägung aus der Tatsache, dass das Leben

<sup>18</sup> Kretschmer, JR 2004, 444 (446).

<sup>19</sup> Vgl. Herzberg, Jura 1990, 16 (18).

<sup>20</sup> Küper, JZ 1989, 617 (621).

<sup>21</sup> MüKo-StGB/Erb, § 34 Rn. 147 f.





einen absoluten Höchstwert darstellt.<sup>22</sup> Unter Berücksichtigung des Abwägungsverbotens „Leben gegen Leben“ kann das vorgestellte geschützte Interesse – das Leben von Millionen von Menschen – nicht das vorgestellte beeinträchtigte Interesse – das Leben der X – überwiegen.

Folglich stellte sich A keine Umstände vor, die, wenn sie tatsächlich vorgelegen hätten, eine Rechtfertigung aus § 34 gewährten. Ein Erlaubnistatumstandsirrturn ist somit nicht gegeben.

### III. Schuld

Fraglich ist allerdings, ob A schuldhaft gehandelt hat.

#### 1. Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20

Möglicherweise ist A jedoch i.S.d. § 20 schuldunfähig gewesen. Dies setzt voraus, dass A infolge eines biologischen Defekts einsichts- oder steuerungsunfähig gewesen ist. Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die möglicherweise fehlende Unrechtseinsicht des A auf einem biologischen Defekt beruht. Mithin sind die Voraussetzungen des § 20 nicht gegeben.

#### 2. Notstand i.S.d. § 35 II

Möglicherweise könnte die Schuld des A aber aufgrund eines entschuldigenden Notstands gem. § 35 entfallen. Es ist keine tatsächliche Gefahr i.S.d. § 35 I gegeben. Daher kommt lediglich eine Entschuldigung gem. § 35

II in Betracht. Dies setzt voraus, dass A sich irrtümlich das Vorliegen der Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands zu seinen Gunsten vorgestellt hat. Dies scheidet jedoch daran, dass A sich – wie bereits dargelegt – keine Umstände vorstellte, die eine tatsächliche bzw. reale Gefahr i.S.d. § 35 begründen.

Will man dieser Argumentation nicht folgen, so scheidet eine Entschuldigung i.S.d. § 35 II jedenfalls daran, dass A sich nicht vorstellte, die vermeintliche Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden.

#### 3. Übergesetzlicher Notstand i.S.d. § 35 II analog

Möglicherweise hat A sich jedoch Umstände vorgestellt, die einen sog. übergesetzlichen Notstand analog § 35 II begründen. Unabhängig davon, ob ein solcher Entschuldigungsgrund überhaupt existiert, scheidet dieser jedoch ebenfalls daran, dass A schon keine objektive Gefahr annahm.

Hinweis 2: Geht man allerdings mit dem BGH und einigen Vertretern in der Literatur davon aus, dass A sich vorstellte, eine Gefahr i.S.d. § 34 und § 35 sei gegeben<sup>23</sup>, muss man – die Existenz eines solchen übergesetzlichen Entschuldigungsgrundes vorausgesetzt – näher erörtern, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des § 35 II nicht erfüllt sind. Der BGH verneint die Voraussetzungen eines übergesetzlichen Notstands mit der Begründung, dass A das Vorliegen der Notstandssituation nicht gewissenhaft geprüft habe.<sup>24</sup> Die wohl überwiegende Ansicht in der Literatur bejaht dagegen die

<sup>22</sup> BVerfGE 115, 151; Schönke/Schröder/Perron, § 34 Rn. 23; Peters, JR 1949, 496.

<sup>23</sup> BGHSt 35, 347 (350); Küper, JZ 1989, 617 (625).

<sup>24</sup> BGHSt 35, 347 (350 f.).



Voraussetzungen des § 35 II (soweit die irrtümliche Annahme einer Gefahr bejaht wird).<sup>25</sup> Wie bei § 17 ist dann im Rahmen des § 35 II analog zwischen einem vermeidbaren und einem unvermeidbaren Irrtum zu differenzieren. Liegt ein unvermeidbarer Irrtum vor, so ist die Tat straflos. Bei Vermeidbarkeit des Irrtums führt dies zu einer obligatorischen Strafmilderung i.S.d. § 49 I statt zu einer fakultativen Strafmilderung i.S.d. § 17 S. 2 i.V.m. § 49 I.

#### 4. Unvermeidbarer Verbotsirrtum gem. § 17

In Betracht kommt allerdings das Vorliegen eines Verbotsirrtums i.S.d. § 17. Insoweit handelt der Täter jedoch gem. § 17 S. 1 nur dann ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.

##### a) Verbotsirrtum

Demnach müsste zunächst ein Verbotsirrtum vorgelegen haben. Voraussetzung dafür ist, dass A die Einsicht in das Unrecht seines Tuns zum Zeitpunkt der Tat fehlte. Im vorliegenden Fall könnte sich A in einem sog. Erlaubnisirrtum befunden haben, der grundsätzlich als indirekter Verbotsirrtum behandelt wird. Ein solcher Erlaubnisirrtum ist dann gegeben, wenn der Täter sein grundsätzlich verbotswidrig erkanntes Handeln als ausnahmsweise erlaubt ansieht, weil er denkt, dass sein Handeln durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist, der so allerdings nicht existiert.<sup>26</sup> Im vorliegenden Fall hat A zwar erkannt, dass das Töten eines anderen Menschen generell verboten ist. Fraglich ist allerdings, ob er dachte, dass sein Handeln

ausnahmsweise von der Rechtsordnung gedeckt sei. Dies wäre nicht der Fall, wenn A angenommen hätte, dass das Tötungsverbot für ihn kraft göttlichen Auftrags nicht gelte. Denn „wer in Befolgung eines vermeintlich höherrangigen religiösen Imperativs die ihm bekannten Verbote und Gebote ablehnt, sie nicht als für das eigene Handeln verbindlich anerkennt, der weiß zugleich, dass er gegen das geltende Recht verstößt.“<sup>27</sup> Im vorliegenden Fall hat sich A mit der Tragweite des Tötungsverbots auseinandergesetzt und nach anderen Lösungsmöglichkeiten gesucht, um seine Gewissensbisse zu bewältigen. Er hat dabei durch eine von der Rechtsordnung nicht anerkannte quantitative Abwägung von Menschenleben einen Ausweg aus dem Konflikt gefunden, indem er annahm, die Rechtsordnung sehe die Tötung einer einzelnen Person im Verhältnis zur Tötung von Millionen von Menschen als das geringere Übel an. Insoweit stützte er sein Handeln nicht auf eine höhere göttliche Ordnung, sondern nahm irrtümlich an, dass die Rechtsordnung die Tötung eines einzelnen Menschen zum Schutz mehrerer Millionen von Menschen billige. Insoweit befand sich A in einem sog. Erlaubnisirrtum, so dass ein (indirekter) Verbotsirrtum i.S.d. § 17 gegeben ist.

##### b) Unvermeidbarkeit des Irrtums gem. § 17 S. 1

Zu prüfen ist weiterhin, ob dieser Irrtum gem. § 17 S. 1 unvermeidbar war, denn nur dann handelt der Täter ohne Schuld. Hierbei kommt es darauf an, ob der Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten bei Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen zur Unrechtseinsicht hätte kommen können.<sup>28</sup> Im vorliegenden Fall unterliegt A streng genommen einem

<sup>25</sup> Küper, JZ 1989, 617 (626 ff.).

<sup>26</sup> Kühl, Strafrecht AT, § 13 Rn. 9a.

<sup>27</sup> Küper, JZ 1989, 617 (622).

<sup>28</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schuster, § 17 Rn. 14.



doppelten Irrtum. Zum einen irrt er sich über das Vorliegen einer Gefahr. Zum anderen verkennt er die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes, und zwar die Interessenabwägung i.S.d. § 34. Selbst wenn es für A dabei unvermeidbar gewesen ist, das Vorliegen der Gefahr als unreal zu erkennen, hätte A bei Anspannung seines Gewissens jedenfalls erkennen können, dass die Rechtsordnung eine quantitative Abwägung der Zahl von Getöteten und vermeintlich Geschützten nicht gewährt. Aufgrund der bestehenden Gewissensbisse hatte A auch ausreichend Grund, sich zu vergewissern, ob die eigene Wertung mit der geltenden Rechtsordnung übereinstimmt. Damit war der Irrtum für A vermeidbar, so dass eine Entschuldigung ausscheidet. In Betracht kommt allenfalls eine fakultative Strafmilderung gem. §§ 17 S. 2, 49 I.

Hinweis 3: Eine andere Ansicht ist hier durchaus vertretbar. Man muss sich dann allerdings im Klaren darüber sein, dass man sich im Rahmen der mittelbaren Täterschaft ein klausurrelevantes Problem „abschneidet“. Ein solches „Abschneiden“ ist jedenfalls dann nicht sinnvoll, wenn man sich damit auch gegen die „Mainstream“-Ansicht wendet. *Falsch* ist es indes keineswegs.

## IV. Ergebnis

A hat sich eines versuchten Mordes gem. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 12 I schuldig gemacht.

Hinweis 4: Da vorliegend fakultative Strafrahmenermilderungsmöglichkeiten i.S.d. § 49 I bestehen, und zwar aufgrund der Versuchsstrafbarkeit und des vermeidbaren Verbotsirrtums, muss das Gericht nicht zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe anordnen.

Folglich entfällt im vorliegenden Fall eine Auseinandersetzung mit der sog. Rechtsfolgenlösung des BGH. „Denn die vom GStZ im Wege verfassungskonformer Rechtsanwendung eröffnete Möglichkeit, anstatt der an sich verwirkten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Strafe aus dem in analoger Anwendung des § 49 I Nr. 1 StGB bestimmten Strafrahmenermilderungszusammenhang zuzumessen, ist konkret nur dann gegeben, wenn andere gesetzliche Milderungsgründe nicht eingreifen; auf jene „außerordentliche“ Strafmilderung darf nicht voreilig ausgewichen werden.“, vgl. BGH NStZ 2003, 482 (484).

## B. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5

Darüber hinaus hat sich A durch dasselbe Verhalten einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 schuldig gemacht, die in Tateinheit gem. § 52 zu dem versuchten Mord steht.

## 2. Teil: Strafbarkeit von B und C

### A. Versuchter Mord in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 212 I, 25 II, 25 I Var. 2, 22, 23 I, 12 I

B und C könnten sich dadurch, dass sie den A aufforderten, die X zu töten, um Millionen von Menschen vor dem „Katzenkönig“ zu retten, eines versuchten Mordes in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 212 I, 25 I Var. 2, 22, 23 I, 12 I schuldig gemacht haben.

Ein vollendeter Mord ist nicht gegeben. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus §§ 211, 212 I, 23 I, 12 I.



## I. Tatbestand

### 1. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)

#### a) Tod eines anderen Menschen

B und C stellten sich vor, dass sie durch ihr Verhalten den Tod der X verursachen würden. Sie handelten insoweit mit Vorsatz in Form des dolus directus 1. Grades.

#### b) Heimtücke

Ausweislich des Sachverhalts ist B und C nicht nachzuweisen, dass sie die die Heimtücke begründenden Umstände kannten. Insoweit ist nach dem Grundsatz in dubio pro reo davon auszugehen, dass B und C der Tatentschluss hinsichtlich des Merkmals „Heimtücke“ fehlte.

#### c) Sonstige niedrige Beweggründe

B könnte jedoch das subjektive Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe erfüllt haben. Sonstige niedrige Beweggründe sind alle Motive des Täters, die nach allgemeiner Anschauung als besonders verachtenswert auf sittlich tiefster Stufe stehen.<sup>29</sup> Unter welchen Umständen diese vorliegen, muss in einer Gesamtwürdigung aller Tatumstände festgestellt werden.<sup>30</sup> B beschloss, die Frau ihres früheren Freundes aus Hass und Eifersucht umzubringen. Dabei beruhten der Hass und die Eifersucht nicht auf Affekten, sondern vielmehr auf der Tatsache, dass die B über die Hochzeit ihres früheren Freundes verärgert war. Das Verhalten war daher durch

<sup>29</sup> BGHSt 2, 63; 3, 133; 35, 116 (127); 42, 226 (228); 47, 128 (130); 50, 1 (8); 56, 11 (18).

hemmungslose Eigensucht geprägt. Dieses die Tat prägende Motiv bringt ein grobes Missverhältnis zwischen Anlass der Tat und Tötung zum Ausdruck, sodass es als verachtenswert und sittlich auf tiefster Stufe stehend zu bezeichnen ist. B handelte daher aus niedrigen Beweggründen.

C kannte zwar die Motivation der B, er beteiligte sich aber vor allem deswegen an der Tat, weil er darin eine Möglichkeit sah, seinen Nebenbuhler A loszuwerden. Die Tötung eines Menschen, um den unmittelbaren Täter des Tötungsdelikts loszuwerden, etwa durch die zu erwartende Bestrafung, erscheint ebenso verachtenswert und sittlich auf tiefster Stufe stehend. Insoweit handelte auch C aus niedrigen Beweggründen.

#### d) Täterschaft

##### aa) Mittäterschaft

###### (1) Mittäterschaft im Verhältnis B und C untereinander

Unproblematisch handelten B und C im Verhältnis untereinander als Mittäter i.S.d. § 25 II, da sie einen gemeinsamen Tatentschluss fassten, den A zu der Tat zu bestimmen, und insoweit jeder einen Tatbeitrag leistete.

###### (2) Mittäterschaft von B und C im Verhältnis zu A

Demgegenüber ist eine Mittäterschaft i.S.d. § 25 II von B und C im Verhältnis zu A abzulehnen. Zweifelhaft ist bereits, ob ein gemeinsamer Tatentschluss vorliegt, wenn man zugrunde legt, dass dieser nur gegeben ist, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg gemeinschaftlich mit einem anderen frei und

<sup>30</sup> BGHSt 35, 116 (127); 47, 128 (133); 56, 11 (18 f.); 60, 52 (55).



gleichrangig Handelnden herbeigeführt wird.<sup>31</sup> Hier fehlt es bereits an der „Gleichrangigkeit“.

Ferner haben C und B jedenfalls keinen wesentlichen Tatbeitrag im Ausführungsstadium geleistet und handelten auch insoweit ohne Tatentschluss. Zwar kann nach überwiegender – allerdings nicht unumstrittener – Ansicht das „Beteiligungsminus“ im Ausführungsstadium durch ein „Plus“ der besonderen Beteiligung an der Tatplanung ausgeglichen werden. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt. Denn das „Plus“, das B und C gegenüber A aufweisen, betrifft nicht die Tatplanung, sondern vielmehr den Umstand, dass sie nicht an die Existenz des „Katzenkönigs“ glauben. Das „Plus“ bestand somit in einem Wissensvorsprung.

## bb) Mittelbare Täterschaft

B und C könnten allerdings als mittelbare Täter gem. § 25 I Var. 2 gehandelt haben. Indes ist umstritten, nach welchen Kriterien die mittelbare Täterschaft von der Teilnahme abzugrenzen ist.

### (1) Tatherrschaftslehre

Nach der Tatherrschaftslehre liegt mittelbare Täterschaft vor, wenn der Täter sich einer anderen Person zur Tatausführung bedient und diese als ein von ihm gesteuertes Werkzeug einsetzt. Kennzeichnend ist, dass der Hintermann im Verhältnis zum Vordermann ein intellektuelles oder voluntatives Über-

gewicht hinsichtlich unrechtsrelevanter Umstände hat und dass der Vordermann gegenüber dem Hintermann ein deliktisches Defizit (Defekt) aufweist.<sup>32</sup>

Zunächst müsste beim Vordermann A ein deliktisches Defizit gegeben sein, das zur Straflosigkeit des Tatmittlers führt. A ist jedoch wegen eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Mordes zu bestrafen. Ein strafrechtlicher „Defekt“ liegt insoweit nicht vor.

Fraglich ist jedoch, wie der Umstand zu bewerten ist, dass A sich in einem vermeidbaren Verbotsirrtum gem. § 17 S. 2 befand. Dies ist innerhalb der Tatherrschaftslehre umstritten. Insoweit ist fraglich, ob es einen „Täter hinter dem Täter“ geben kann. Ausgangspunkt der Diskussion ist die Frage, ob mittelbare Täterschaft oder nur Anstiftung in Betracht kommt, wenn der Vordermann voll verantwortlich handelt.

### (a) Strenges Verantwortungsprinzip („Teilnahmeauffassung“)

Die Vertreter des strengen Verantwortungsprinzips bestrafen beim Vorliegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums des Vordermanns den Hintermann wegen Anstiftung und verneinen damit die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft, wenn der Vordermann voll verantwortlich handelt.<sup>33</sup> Dem Verantwortungsprinzip liegt die Überlegung zugrunde, dass nach der Konzeption des StGB nur ein Mensch die Tat als seine, als Täter zu verantworten hat. Es gebe keinen „Täter hinter dem Täter“. A handelte schuldhaft und wird damit für sein Verhalten strafrechtlich voll zur Verantwortung gezogen. Somit konnten B und C den A nach dieser Ansicht nicht als

<sup>31</sup> NK-StGB/Schild/Kretschmer, § 25 Rn. 123.

<sup>32</sup> BeckOK-StGB/Kudlich, § 25 Rn. 20; Kühl, Strafrecht AT, § 20 Rn. 40 und 45.

<sup>33</sup> Bock, Strafrecht AT, S. 252 ff. Rn. 180; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 62 II Rn. 5; diese Ansicht darstellend Kühl, Strafrecht AT, § 20 Rn. 79.

ein von ihnen gesteuertes Werkzeug einsetzen. Mittelbare Täterschaft scheidet daher aus.

## **(b) Eingeschränktes Verantwortungsprinzip („Täterschaftsauffassung“)**

Demgegenüber lehnt ein anderer Teil der Tatherrschaftslehre das strenge Verantwortungsprinzip – zumindest bezogen auf die Irrtumsfälle – ab und nimmt auch für einen Fall des vermeidbaren Verbotsirrtums die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft an.<sup>34</sup> Es komme bei der Irrtumsherrschaft nicht allein auf den Defekt des Tatmittlers an, sondern vielmehr auf die Feststellung, ob der mittelbare Täter das Geschehen kraft Wissensüberlegenheit beherrsche oder nicht.<sup>35</sup> Die psychologische Struktur der Herrschaftsbeziehung bei unvermeidbaren und vermeidbaren Verbotsirrtümern sei dieselbe und deshalb sei das Verantwortungsprinzip auf die Irrtumsfälle nicht übertragbar. Im vorliegenden Fall kommt eine Wissensherrschaft und damit ein sog. Irrtumfall in Betracht. B und C täuschten den A über die Existenz des sog. „Katzenkönigs“ und zerstreuten seine Gewissensbisse, indem sie ihm einredeten, die Tötung der X sei zwingend erforderlich, um Millionen von Menschen zu retten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass B und C bewusst war, dass die quantitative Abwägung, die A vorgenommen hat, um sein Gewissen zu beruhigen, nicht von der Rechtsordnung gedeckt war. Mithin hatten sie Wissensherrschaft hinsichtlich unrechtsrelevanter Merkmale und handelten dieser Ansicht zufolge als mittelbare Täter.

<sup>34</sup> Schönke/Schröder/Heine/Weißer, § 25 Rn. 42 f.

<sup>35</sup> Schönke/Schröder/Heine/Weißer, § 25 Rn. 43.

## **(2) Animustheorie**

Die Rechtsprechung nimmt die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme nach der modifizierten Animustheorie vor. Nach der Grundformel der Animustheorie ist Täterschaft gegeben, wenn die handelnde Person die betreffende Tat als eigene gewollt hat. Teilnahme soll hingegen vorliegen, wenn die handelnde Person die Tat als fremde wollte.<sup>36</sup> Der Täterwille wird von der Rechtsprechung mittlerweile in wertender Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände festgestellt. Wesentliche Anhaltspunkte für das Vorliegen des Täterwillens sind dabei das eigene Interesse am Taterfolg, der Wille zur Tatherrschaft sowie der Umfang der Tatbeteiligung. Befinde sich der Vordermann in einem vermeidbaren Verbotsirrtum, sei die Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Anstiftung in wertender Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Die Vermeidbarkeit des Irrtums sei allerdings kein taugliches Abgrenzungskriterium. Vielmehr handele es sich im vorliegenden Fall um ein sog. „offenes Wertungsproblem“. Entscheidendes Bewertungskriterium für den Einzelfall sei vielmehr „die Art und Tragweite des Irrtums sowie die Intensität der Einwirkung des Hintermanns“.<sup>37</sup> B und C hatten ein eigenes Interesse am Taterfolg. Sie hatten den Willen, die Leichtgläubigkeit und eingeschränkte Kritikfähigkeit des A sowie seine unerfüllte Liebe zu B auszunutzen, um ihn als ein von ihnen gesteuertes Werkzeug einzusetzen. Folglich hatten B und C Täterwillen und sind daher nach dieser Ansicht mittelbare Täter.

<sup>36</sup> BGHSt 2, 226 (228); 8, 70 (73).

<sup>37</sup> BGHSt 35, 347 (353).



### (3) Stellungnahme

Da die Ansichten zu verschiedenen Ergebnissen führen, ist eine Stellungnahme erforderlich.

Die von der Rechtsprechung vertretene Animustheorie auf der Basis eines extensiven Täterbegriffs geht davon aus, dass alle Ursachen eines Taterfolges, d.h. alle Tatbeiträge der Beteiligten, gleichwertig seien und demnach die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme nur im subjektiven Bereich festgestellt werden könne.<sup>38</sup> Dabei ist aber nach neuerer Rechtsprechung der Wille zur Tatherrschaft ein Indiz für den Täterwillen. Wenn die Rechtsprechung aber annimmt, dass es einen Willen zur Tatherrschaft gibt, dann setzt dies voraus, dass es eine Tatherrschaft gibt, die wiederum objektiv festgestellt werden muss. Damit ist aber der Ausgangspunkt der Animustheorie bereits verschlossen, wonach im objektiven Bereich keine Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme getroffen werden kann.

Demnach stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob innerhalb der Tatherrschaftslehre dem strengen oder dem eingeschränkten Verantwortungsprinzip zu folgen ist. Für die Möglichkeit einer mittelbaren Täterschaft trotz Vorliegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums und damit gegen ein strenges Verantwortungsprinzip spricht, dass der Vordermann in gleicher Weise ahnungslos und so gesehen in gleicher Weise beherrschbar ist wie der Vordermann, der sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet. Gegen das eingeschränkte Verantwortungsprinzip wird allerdings eingewendet, dass das Recht die Handlung des Vordermanns als voll

verantwortlich handelnd wertet, was eine Beherrschung durch den Hintermann ausschließen sollte. Nur weil der Vordermann vom Hintermann indoktriniert werde, sei der Hintermann noch kein mittelbarer Täter.<sup>39</sup> Dieser Einwand vermag jedoch nicht zu überzeugen. Liegt ein vermeidbarer Verbotsirrtum des Vordermanns vor, ergibt sich dieser Wissensvorsprung unstreitig daraus, dass der Hintermann die Unrechtskenntnis hat, der Vordermann hingegen nicht.<sup>40</sup> Wenn diese Unrechtskenntnis des Vordermanns vermeidbar war, ändert dies nichts am bestehenden unrechtsrelevanten Wissensvorsprung des Hintermanns gegenüber dem Vordermann. Denn dass der Irrtum vermeidbar war, besagt nicht, dass der Vordermann die Sozialschädlichkeit und das materielle Unrecht seines Verhaltens kennt, sondern vielmehr nur, dass er dies hätte kennen können bzw. müssen. An der tatsächlichen Beherrschbarkeit des Hintermanns gegenüber dem Vordermann ändert sich also nichts durch die Vermeidbarkeit des Irrtums. Insoweit ist das strenge Verantwortungsprinzip abzulehnen, mit der Folge, dass B und C mit Tatentschluss hinsichtlich der die mittelbare Täterschaft i.S.d. § 25 I Var. 2 begründenden Umstände vorsätzlich handelten und insoweit Tatentschluss vorliegt.

Hinweis 5: Wer eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Täterschaft verneint, muss eine Strafbarkeit wegen mittelbaterschaftlicher Anstiftung zum versuchten Mord gem. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 12 I, 26, 25 II prüfen.

Wichtig ist, dass Sie den Grundsatz Täterschaft vor Teilnahme beherzigen und mit der Prüfung der mittelbaren Täterschaft vor der

<sup>38</sup> RGSt 9, 75 (77).

<sup>39</sup> Vgl. Kühl, Strafrecht AT, § 20 Rn. 79.

<sup>40</sup> Rengier, Strafrecht AT, § 43 Rn. 42.



Anstiftung beginnen. Erst wenn Sie die mittelbare Täterschaft verneint haben sollten, dürften Sie unter B. die Anstiftung prüfen.

## 2. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

Schließlich müssten B und C nach ihrer Vorstellung von der Tat gem. § 22 unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt haben. Die Voraussetzungen des Versuchsbeginns bei Vorliegen einer mittelbaren Täterschaft sind dabei umstritten. Im vorliegenden Fall hat jedoch bereits der Vordermann unmittelbar zum Versuch angesetzt, so dass selbst nach der engsten Auffassung ein unmittelbares Ansetzen der mittelbaren Täter gegeben ist und eine ausführliche Darstellung des Streits damit entbehrlich ist.

## II. Rechtswidrigkeit

B und C handelten rechtswidrig.

## III. Schuld

Darüber hinaus handelten B und C schuldhaft.

## IV. Ergebnis

B und C haben sich wegen versuchten Mordes in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft gem. §§ 211, 212 I, 22, 23 I, 12 I, 25 II, 25 I Var. 2 strafbar gemacht.

## B. Gefährliche Körperverletzung in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 25 II, 25 I Var. 2

Ferner haben sich B und C auch wegen gefährlicher Körperverletzung in mittäterschaftlich begangener mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 25 II, 25 I Var. 2 strafbar gemacht, die in Tateinheit gem. § 52 zu dem versuchten Mord steht.

## Empfehlung zur vertieften Lektüre bzgl. der im Fall enthaltenen Probleme:

- **Das Original: Das Katzenkönig-Urteil**

- **Rechtsprechung**

- BGHSt 35, 347

- **Literatur (Urteilsanmerkungen)**

- *Bandemer*, JA 1994, 285
- *Herzberg*, Jura 1990, 16
- *Hassemer*, JuS 1989, 673
- *Koch*, JuS 2008, 399
- *Kretschmer*, JR 2004, 444





- **Rechtfertigender, entschuldigender und übergesetzlicher Notstand**

- **Literatur**

- *Bechtel*, JuS 2021, 401
- *Kretschmer*, Jura 2005, 662
- *Nestler*, Jura 2019, 153
- *Pawlik*, Jura 2002, 26
- *Rönnau*, JuS 2017, 113

- **Abgrenzung untauglicher Versuch und abergläubischer Versuch**

- **Literatur**

- *Heinrich*, Jura 1998, 393
- *Satzger*, Jura 2013, 1017
- *Seier/Gaude*, JuS 1999, 456